



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Hessische Ausländerbehörden

Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Regierungspräsidium Kassel

Geschäftszeichen: LPP 6-23d02.03-09-17/005

Dst. Nr. 0005

Bearbeiter/in

Durchwahl

Telefax:

Email:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

06. Dezember 2017

ausschließlich per Mail

Belehrung des ausreisepflichtigen Ausländers über die Anzeigepflicht gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG

Gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG hat der ausreisepflichtige Ausländer einen Wohnungswechsel und das Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als 3 Tage anzuzeigen; Empfänger der Anzeige ist die Ausländerbehörde, die für die bisherige Wohnung zuständig ist. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist hierfür nicht Voraussetzung. Die Ausländerbehörde soll damit in die Lage versetzt werden, jederzeit Kenntnis vom Aufenthaltsort des Ausländers zu haben, um gegebenenfalls die Abschiebung des Ausländers durchführen zu können.

Verstößt der Ausländer gegen die Anzeigepflicht, kann dies die Überwachung der Ausreise nach § 58 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG rechtfertigen. Kommt der Ausländer den Pflichten des § 50 Abs. 4 AufenthG bei vollziehbarer Ausreisepflicht nicht nach, wird dies in der Regel den Verdacht begründen, er wolle sich der Ausreise / Abschiebung entziehen.

Unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG führt ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht zur Abschiebungshaft. Voraussetzung ist, dass die Ausländerbehörde den Ausländer auf die Anzeigepflicht und die mit einem Unterlassen der Anzeige des Aufenthaltswechsels verbundenen Folgen - in einer ihm verständlichen Sprache - hingewiesen hat.

Entsprechend ersuche ich Sie zu prüfen, ob bereits eine Belehrung erfolgt ist und diese erforderlichenfalls aktenkundig durchzuführen.

Ich ersuche Sie ferner, künftig jeden ausreisepflichtigen Ausländer in seiner Landessprache über seine Verpflichtung gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG zu belehren.

Entsprechende Übersetzungen der Belehrung über die Verpflichtung gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG füge ich diesem Schreiben zur weiteren Verwendung bei.

Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature of the official.A smaller black rectangular redaction box covering the name of the official.